

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Tarifverträge für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV):
TV Nr. 11/60 vom 18. November 1960; § 1 Allgemeine Vergütungs-
ordnung (AVO) VergGr. VI; TV Nr. 13/60 vom 18. November 1960:
§ 4 Abs. 1; Manteltarifvertrag (MTA) vom 21. August 1961:
§ 67 Abs. 1; PersVG § 62, § 71 Abs. 1 Buchst. a; TVG § 4;
ZPO § 286 (Vermittler)

Leitsätze:

1. Erfüllt ein Angestellter im Vermittlungsdienst eines Arbeitsamtes das Tätigkeitsmerkmal der "gründlichen Fachkenntnisse" in VergGr. VII TO.A, kann er mit derselben überwiegenden Tätigkeit ab 1. Oktober 1960 nach VergGr. VI AVO höhergruppiert worden sein, da die Tätigkeitsmerkmale von TO.A und AVO nicht identisch zu sein brauchen. Vielmehr genügt es, wenn der Angestellte überwiegend für die im Aufgabenkreis als Vermittler bezeichneten Aufgaben eingesetzt ist. Ob die in der Tarifnorm der VergGr. VI AVO vorangestellten allgemeinen Merkmale erfüllt sind, ist nicht nachzuprüfen.
2. Eine der Mitbestimmung des Personalrats unterliegende Höhergruppierung nach § 71 Abs. 1 Buchst. a PersVG liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer bei gleichbleibender Tätigkeit durch Änderung der tariflichen Bestimmungen eine höhere tarifliche Mindestvergütung als nach der bisherigen Vergütungsgruppe erhält. Nur eine einseitige oder in einer Vereinbarung mit dem Angestellten enthaltene Maßnahme des Arbeitgebers, die eine tarifliche Höhergruppierung zur Folge hat, unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats, nicht aber die tarifliche Höhergruppierung selbst, die automatisch wirkt, da es keinen konstitutiven Höhergruppierungsakt des Arbeitgebers gibt.

Aktenzeichen: 4 AZR 447/64

Urteil des BAG vom 23. Februar 1966

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 23. Februar 1966

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Dr. Zwerenz für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Oktober 1964 – 3 Sa 249/64 – in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als Vergütungsansprüche für die Zeit ab 1. Juli 1962 und Beschäftigungsansprüche für die Zukunft aberkannt worden sind.

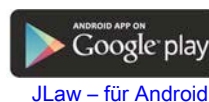
Die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger ist Schwerbeschädigter. Am 1. Dezember 1945 wurde er beim Arbeitsamt K eingestellt. Er wurde zunächst als Hilfskraft beschäftigt und nach VergGr. IX TO.A bezahlt. Ab 1. März 1947 wurde er nach VergGr. VIII TO.A höhergruppiert. In der Folgezeit wurde der Kläger als Karteikraft und Hilfsvermittler beschäftigt. Ab 1. September 1959 wurde er gemäß schriftlichem Arbeitsvertrag vom 9. September 1959 in VergGr. VII TO.A eingereiht und mit den Aufgaben eines Hilfsvermittlers beauftragt.

Im Zuge der allgemeinen Neuorganisation, die die Beklagte im Sommer 1960 wegen des Rückgangs der Arbeitslosigkeit durchführte, wurden die Vermittlungsstellen neu gegliedert. Während bis dahin jede Vermittlungsstelle aus einem Vermittler bestand, dem nach Bedarf Hilfsvermittler und Kanzleikräfte zugeteilt waren, besteht eine Vermittlungsstelle nach der Umorganisation aus einem Hauptvormittler, dem je nach Bedarf Vermittler, Hilfsbearbeiter (Bearbeiter) und Kanzleikräfte zugeteilt sind.

Der Kläger wurde durch Verfügung vom 20. Juli 1960 ab 25. Juli 1960 mit der vorläufigen Wahrnehmung der Aufgaben einer Hilfskraft in der Vermittlungsstelle betraut. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, daß über seine endgültige Verwendung innerhalb von 6 Monaten entschieden würde. Mit Wirkung vom 1. November 1960 wurde dem Kläger vorläufig die Wahrnehmung der Aufgaben eines Hilfsbearbeiters in einer Vermittlungsstelle übertragen. Gemäß Verfügung vom 22. Februar 1961 wurde er rückwirkend ab 1. Oktober 1960 mit der dauernden Wahrnehmung der Aufgaben eines Hilfsbearbeiters in der Arbeitsvermittlung beauftragt. Gleichzeitig wurde er rückwirkend ab 1. Oktober 1960 aus VergGr. VII TO.A in VergGr. VII der Allgemeinen Vergütungsordnung (AVO) des Tarifvertrages Nr. 11/60 für die Angestellten der Beklagten vom 12. No-



vember 1960 (TV Nr. 11/60) übergeleitet. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1962 machte der Kläger seine "Ansprüche i. S. des § 67 MTA geltend".

Ab 13. Februar 1963 wurde der Kläger vorübergehend als Vermittler eingesetzt. Nach dem Inhalt der vom angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Personalakten endete diese Tätigkeit am 20. Juni 1963. Danach übernahm der Kläger wieder sein eigentliches Aufgabengebiet als Hilfsbearbeiter.

Mit seiner Klage hat der Kläger Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm ab 1. Oktober 1960 Vergütung nach VergGr. VI AVO zu zahlen, da seine am 1. Oktober 1960 auszuübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe entspreche. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und ist der Auffassung des Klägers entgegengetreten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers, mit der er auch Feststellung der Verpflichtung der Beklagten verlangt hat, ihn den Merkmalen der VergGr. VI AVO entsprechend zu beschäftigen, hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter, soweit es sich um Vergütungsansprüche für die Zeit ab 1. Juli 1962 und den Beschäftigungsanspruch für die Zukunft handelt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der dem festgesetzten Streitwert von 7.000,- DM nach statthaften und zulässigen Revision war stattzugeben.

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe aufgrund seiner Tätigkeit nur Anspruch auf Überleitung von VergGr. VII TO.A in VergGr. VII AVO, sind rechtsfehlerhaft.



Das Landesarbeitsgericht ist bei der Prüfung des Klagebegehrens richtig davon ausgegangen, ob die vom Kläger vertraglich am 1. Oktober 1960 überwiegend und nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit die Merkmale der VergGr. VI AVO erfüllte. Das ist, wie das Landesarbeitsgericht nicht verkennt, die vom Kläger bis zur Umsetzung am 25. Juli 1960 ausgeübte Tätigkeit eines sog. Hilfsvermittlers. Diese Tätigkeit war ihm ab 1. September 1959 aufgrund des Arbeitsvertrages vom 9. September 1959 auf Dauer übertragen worden; hierzu lag die Zustimmung des zuständigen Personalrates vor, wie sich aus dem Inhalt der vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Personalakten ergibt. Entgegen der Meinung der Revision kommt es also auf vor dem 1. September 1959 ausgeübte Tätigkeiten nicht an.

Zu Unrecht rügt die Revision, daß das Landesarbeitsgericht die vom Kläger ab 13. Februar 1963 ausgeübte Tätigkeit eines Vermittlers unbeachtet ließ. Diese Tätigkeit, die ausweislich der vom Berufungsurteil in Bezug genommenen Personalakten bis zum 20. Juni 1963 dauerte, ist, weil vorübergehend, für die Eingruppierung nicht maßgeblich. Sie würde auch dann unmaßgeblich sein, wenn der Auffassung der Revision beizupflichten wäre, daß eine vorübergehende Tätigkeit nur ein halbes Jahr betragen könne, weil die Tätigkeit vom Kläger so lange gar nicht ausgeübt wurde.

Auch die dem Kläger ab 25. Juli 1960 übertragene Tätigkeit einer Hilfskraft einerseits, und die mit Wirkung vom 1. November 1960 übertragene Tätigkeit eines Hilfsbearbeiters andererseits, ist vom Landesarbeitsgericht für die Frage, ob dem Kläger ab 1. Oktober 1960 Vergütung nach VergGr. VI AVO zustand, zutreffend nicht herangezogen worden, weil auch diese Tätigkeiten vom Kläger nur vorübergehend auszuüben waren. Wenn dem Kläger später durch Verfügung vom 22. Februar 1961 die Tätigkeit eines Hilfsbearbeiters

rückwirkend ab 1. Oktober 1960 endgültig und auf Dauer übertragen worden ist, ändert dies nichts daran, daß der Kläger die Aufgaben eines Hilfsbearbeiters am 1. Oktober 1960 tatsächlich nur vorübergehend ausgeübt hat. Die Ausübung einer Tätigkeit kann rückwirkend weder gleistet noch gefordert werden. Auch soweit die Zuweisung einer Tätigkeit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliegt, kann dieses Recht nur für die Zukunft ausgeübt werden (BAG AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV).

Daß die vom Kläger bis zum 25. Juli 1960 ausgeübte und nach seinem Arbeitsvertrag von ihm weiter überwiegend und nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit vom Landesarbeitsgericht zutreffend nach VergGr. VII TO.A bewertet worden ist, nehmen beide Parteien an; die tatsächlichen Voraussetzungen der Bewertung sind unstrittig; Bewertungsfehler sind hierbei, soweit erkennbar, dem Landesarbeitsgericht nicht unterlaufen (vgl. BAG 4, 152; AP Nr. 19 zu § 3 TO.A). Wenn das Landesarbeitsgericht jedoch weiter annimmt, eine nach VergGr. VII TO.A zu bewertende Tätigkeit könne am 1. Oktober 1960 die Merkmale der VergGr. VI AVO (Vermittlungsaufgaben) nicht erfüllt haben, ist das rechtsfehlerhaft. Das Landesarbeitsgericht vergleicht das Tätigkeitsmerkmal "gründliche Fachkenntnisse" in VergGr. VII TO.A mit dem gleichlautenden Merkmal in VergGr. VII AVO und meint offensichtlich, ein Angestellter, der unter der TO.A nur dieses Merkmal erfüllt, erfülle es zwar auch unter der AVO; er könne aber mit derselben Tätigkeit jetzt nicht auch das Merkmal "gründliche und vielseitige Fachkenntnisse", wie es VergGr. VI AVO nebst selbständigen Leistungen in nicht unerheblichem Umfang erfordere, erfüllen. Dabei wird aber übersehen, daß die Voraussetzungen für die Erfüllung von in der TO.A wie in der AVO gleichlautenden Tätigkeitsmerkmalen nach dem von den Tarifvertragsparteien zum Ausdruck gebrachten Willen nicht identisch zu sein brauchen. So sind in VergGr. VI AVO in der für



den Kläger in Frage kommenden Fallgruppe 3 den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen Erläuterungen und ein besonderer Aufgabenkreis hinzugefügt worden. Dann ist aber davon auszugehen, daß es genügt, wenn der Angestellte überwiegend für die in der Tarifnorm als Aufgabenkreis bezeichneten Aufgaben eingesetzt ist. Ob die in der Tarifnorm vorangestellten allgemeinen Merkmale erfüllt sind, ist nicht nachzuprüfen. Vielmehr muß aus der Fassung der Tarifnorm entnommen werden, daß der Tarifvertrag die in der Tarifnorm vorangestellten allgemeinen Merkmale als erfüllt ansieht, sofern der Angestellte im Aufgabenkreis festgelegte Aufgaben überwiegend auszuüben hat. Auf die allgemeinen Merkmale kommt es dann nicht mehr an (BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tariverträge: BAVAV). Daraus folgt, daß ein Angestellter, dessen überwiegende Tätigkeit bisher nach VergGr. VII TO.A zu bewerten war, ab 1. Oktober 1960 mit derselben überwiegenden Tätigkeit nach VergGr. VI AVO höhergruppiert worden sein kann.

Mit Recht rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe die von ihm in Bezug genommene Aussage des Zeugen W bei seiner Beweiswürdigung außer Betracht gelassen. Dieser Zeuge hat nämlich im einzelnen bekundet, daß der Kläger gerade auch Tätigkeiten, die in den Aufgabenkreis der Fallgruppe 3 der VergGr. VI AVO fallen, verrichtet hat. Das Landesarbeitsgericht hätte die Gründe angeben müssen, warum es auf diese Bekundung nicht ankommt (§ 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist das angefochtene Urteil im Ergebnis nicht schon deshalb zu bestätigen, weil ein Anspruch des Klägers auf Höhergruppierung in die VergGr. VI AVO des TV Nr. 11/60 am 1. Oktober 1960 schon wegen Fehlens der Zustimmung des Personalrats nicht gegeben sei. Eine Höhergruppierung, die nach § 71 Abs. 1 Buchst. a PersVG der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, liegt nämlich hier nicht vor. Denn die Beklagte hat keine Maßnahme (vgl. § 62

PersVG) getroffen, die eine Höhergruppierung des Klägers bedingte. Es handelt sich vielmehr um ein und dieselbe Tätigkeit, die vor dem 1. Oktober 1960 nach der Anlage 1 zur TO.A und ab 1. Oktober 1960 nach der AVO des TV Nr. 11/60 zu bewerten ist. Nur dann, wenn die Beklagte eine Maßnahme getroffen hätte, die eine tarifliche Höhergruppierung des Klägers zur Folge gehabt hätte, würde diese Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegen, wobei es unerheblich ist, ob die arbeitgeberseitige Maßnahme einseitig getroffen worden oder in einer Vereinbarung mit dem Angestellten enthalten ist. Die Höhergruppierung selbst ist aber keine Maßnahme des Arbeitgebers. Sie folgt aus der Tarifnorm, die unmittelbar und zwingend auf das Arbeitsverhältnis einwirkt und für eine Tätigkeit, die tariflich höher zu bewerten ist als die bisherige, eine tarifliche Mindestvergütung nach einer höheren als der bisherigen tariflichen Vergütungsgruppe vorschreibt (vgl. § 4 Abs. 1, 3, 4 TVG). Einen konstitutiven Höhergruppierungsakt des Arbeitgebers, der der Mitbestimmung des Personalrats unterliegen würde, gibt es also nicht. Die Höhergruppierung wirkt wie die Eingruppierung automatisch. Erklärungen des Arbeitgebers haben auch für Ansprüche auf tarifliche Mindestvergütung nach einer höheren als der bisherigen Vergütungsgruppe nur deklaratorische Bedeutung (BAG AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Dafür, daß das Personalvertretungsgesetz des Bundes in Abänderung und Ergänzung des Tarifvertragsgesetzes (§ 4 Abs. 1, 3 TVG) die Mitbestimmung des Personalrats als weitere Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf tarifliche Mindestvergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe als der bisherigen bei höher zu bewertender Tätigkeit normieren wollte, wie die Beklagte anzunehmen scheint, fehlt jeder Anhaltspunkt. Ob nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in BAG 2, 147 für den Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes bei Umgruppierungen andere Grundsätze gelten, wie die Beklagte meint, bedarf nach

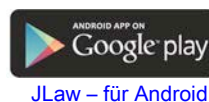


allem hier keiner weiteren Erörterung.

Schließlich ist die Revision auch nicht deshalb unbegründet, weil die Ansprüche des Klägers mangels rechtzeitiger schriftlicher Geltendmachung erloschen seien. Die Beklagte übersieht, daß nicht der Vergütungsanspruch als solcher unter die Ausschlußfristen der §§ 4 Abs. 1 TV Nr. 13/60, 67 Abs. 1 MTA fällt, sondern lediglich die einzelnen allmonatlich entstehenden Vergütungsansprüche (BAG AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV).

Nach allem war das Berufungsurteil in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang aufzuheben. Die Sache war insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, weil es an den Voraussetzungen, unter denen das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden hat, fehlt (vgl. § 565 Abs. 1, 3 ZPO); es fehlt nämlich an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen, aufgrund deren die Sache unter den vom Bundesarbeitsgericht aufgezeigten rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden ist.

Zunächst wird das Landesarbeitsgericht festzustellen haben, ob der Kläger die noch anhängigen Ansprüche mit seinem Schreiben vom 18. Dezember 1962 oder zu einem späteren Zeitpunkt ordnungsgemäß geltend gemacht hat. Bejahendenfalls kommt es darauf an, ob die vom Kläger am 1. Oktober 1960 überwiegend und nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI AVO des TV Nr. 11/60 erfüllte. Das ist dann der Fall, wenn der Kläger überwiegend die in der Fallgruppe 3 der Tarifnorm im Aufgabenkreis näher bezeichneten Aufgaben verrichtete. Nicht erforderlich ist, daß er alle im Aufgabenkreis bezeichneten Aufgaben auszuüben hatte (BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Kommt das Landesarbeitsgericht in diesem Punkte zu einem dem Kläger günstigen Ergebnis, so wird es weiter darauf ankommen, ob und ab wann der Kläger die



Tätigkeit, die seine Höhergruppierung bewirkt hat, soweit er sie nicht ausüben konnte, in einer den Annahmeverzug begründenden Weise der Beklagten angeboten hat (§ 615 BGB).

Hat der Kläger Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI AVO, dann ist die Beklagte auch verpflichtet, ihm dementsprechend für die Zukunft zu beschäftigen, zumal der Kläger Schwerbeschädigter ist (§ 12 SchwBeschG; BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten des Verfahrens erneut zu entscheiden haben einschließlich der Kosten der Revision, soweit diese nicht zurückgenommen worden ist.

Bundesrichter
Dr. Martel hat
Urlaub

gez. Dr. Poelmann

Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Schuchert

Dr. Zwerenz

